

Aufgrund der §§ 12 Abs. 1 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nieders. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Altenmedingen am 16. März 2012 folgende **H a u p t s a t z u n g** beschlossen:

## § 1 Name, Bezeichnung

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Altenmedingen“.
- (2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf und hat ihren Sitz im Ortsteil Altenmedingen, Landkreis Uelzen.
- (3) Das Gemeindegebiet besteht aus den Gemarkungen der Ortsteile Altenmedingen, Aljarn, Bohndorf, Bostelwiebeck, Eddelstorf, Haaßel, Secklendorf und Vorwerk.

## § 2 Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde zeigt in Grün unter vierfach gezahntem goldenen Schildhaupt in Gold das Joch eines Großsteingrabes überhöht von einer silbernen Kirche - Fenster und Tür in Gold - mit hohem Chor und fensterlosem runden Westturm.
- (2) Die Farben der Gemeinde sind grün - weiß. Die Gemeindefahne enthält neben diesen Farben im Mittelfeld das Gemeindewappen.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Altenmedingen“.
- (4) Eine Verwendung des Gemeindewappens zu Werbezwecken ist nur mit Einwilligung der Gemeinde zulässig.

## § 3 Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 und 16 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 5.000 € im Einzelfall übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin beschließt der Rat gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 2.500 € nicht übersteigt.

## § 4 Einwohnerversammlungen

- (1) Der/Die Bürgermeister/in unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates, über Pressemitteilungen oder auf andere geeignete Weise über

wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.

(2) Der/Die Bürgermeister/in unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

## § 5 Anregungen und Beschwerden an den Rat

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der/Die Bürgermeister/in leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der/Die Bürgermeister/in unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt der/die Bürgermeister/in. Er/Sie entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

## § 6 Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen sowie deren Änderungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen veröffentlicht.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Gemeindebüro der Gemeinde Altenmedingen während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (3) Auf die Bekanntmachung von Verordnungen und Satzungen wird nachrichtlich in der Allgemeinen Zeitung der Lüneburger Heide, Uelzen, hingewiesen. Auf sonstige Bekanntmachungen wird in der Allgemeinen Zeitung der Lüneburger Heide, Uelzen, im lokalen Teil hingewiesen; diese werden nachrichtlich in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde ausgehängt. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gem. Abs. 2 gilt entsprechend.

## § 7 Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung, in anderen Satzungen oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt zum 1. April 2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Altenmedingen vom 18. Dezember 2001 außer Kraft.

Altenmedingen, 16. März 2012

Gemeinde Altenmedingen

Siegel

gez. Marquard

Marquard  
Bürgermeister





